

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und
Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
Naumburg (Saale)
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund § 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S 66) sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert am 08.05.2020 (GVBl. LSA S.239), und der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg“ vom 27.01.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg und
- Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg zu Dienstjubiläen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

1. Ehrenamtliche Funktionsträger

1.1 Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg werden monatlich folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- Stadtwehrleiter	250,00 €
- Stellvertreter des Stadtwehrleiters	187,00 €
- Ortswehrleiter Bad Kösen und Stadt Naumburg	150,00 €
- Ortswehrleiter	100,00 €
- Stellvertreter der Ortswehrleiter	75,00 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 €
- Ortsjugendfeuerwehrwart	80,00 €
- Kinderfeuerwehrwart	80,00 €
- Gerätewarte/ Geräteverantwortliche	15,00 €

1.2 Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ausgezahlt.

1.3 Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden bei amtlich genehmigten Dienstreisen ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

2. Aufwandsentschädigung für Mitglieder im Feuerwehrdienst

2.1 Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg und der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren, die keine Funktionsträger sind, erhalten anlassbezogene Pauschalbeträge als Aufwandsentschädigung. Dabei richtet sich die Höhe der Pauschalbeträge nach dem Anteil an der aktiven Diensttätigkeit in der jeweiligen Feuerwehr.

Es gelten folgende Abstufungen:

Aktive Einsatz- und Dienstbeteiligung	über 75% Maximalwert	50 bis 75%	25 bis 50%
Ortsfeuerwehr Naumburg	40,00 €	30,00 €	20,00 €
Ortsfeuerwehr Bad Kösen	25,00 €	18,75 €	12,50 €
Ortsfeuerwehr Flemmingen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Großjena	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Kleinjena	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Boblas	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Neidschütz	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Prießnitz	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Punschrau	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Meyhen/Beuditz	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Janisroda	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Heiligenkreuz	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Crölpa-Löbschütz	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Kleinheringen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Hassenhausen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Roßbach	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Großwilsdorf	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Eulau	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Ortsfeuerwehr Schellsitz	10,00 €	7,50 €	5,00 €

2.2 Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher, anlassbezogener Pauschalbetrag gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt (kumuliert) einmal mit Ablauf eines Kalenderjahres. Die anlassbezogene Pauschale darf 15 € pro Einsatz nicht überschreiten.

2.3 Die Ortswehrleiter bestimmen den prozentualen -Aufwand der Mitglieder ihrer Ortsteilfeuerwehr aufgrund der Nachweise im Dienstbuch. Zum aktiven Dienst gehören: Einsätze, Übungen, Ausbildungen, Pflegedienste, Wartungen und Reparaturarbeiten, Jugendarbeit, Arbeitseinsätze, Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung, Brandschutz Veranstaltungen für Kinder, in Kitas und Schulen, Brandschutz Veranstaltungen in Betrieben und Einrichtungen, Sicherstellungen im inneren Dienst für Verwaltung, Fortbildungen, Verpflegung oder Bekleidung.

Nehmen Mitglieder aus anderen Ortswehren am aktiven Dienst teil, wird der Anspruch in beiden Wehren gewährt. Das gilt auch für Funktionsträger.

- 2.4 Den ehrenamtlichen Mitgliedern werden bei genehmigten Dienstreisen insbesondere zu Lehrgängen an das Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte und die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sowie privaten Mehraufwendungen der Funktionsträger abgegolten.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Es besteht daneben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen ist auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag zu ersetzen.
2. Kann der Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wird auf Antrag ein pauschaler Verdienstaufschlag von 19 €/h ersetzt.
3. Der Verdienstaufschlag ist pro Einsatz/Ausbildung auf 320 €/Tag begrenzt.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist auf Antrag zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Personen, die keinen Verdienst haben, denen durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein Ausgleich in Form eines Stundensatzes in Höhe von 19 €/h ersetzt.

§ 5

Ehrungen

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg sind zu besonderen Anlässen in gebührender Form zu ehren. Anlässe in diesem Sinne sind treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für 10jährige Mitgliedschaft und alle weiteren 10 Jahre.
2. Die Ehrung für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist mit folgender finanzieller Zuwendung verbunden

- 10 jährige treue Dienste	100,00 €
- 20 jährige treue Dienste	150,00 €
- 30 jährige treue Dienste	200,00 €
- 40 jährige treue Dienste	250,00 €

3. Die Zuwendung für weitere treue Dienste aller 10 Jahre, ab 40-jähriger Zugehörigkeit beträgt 250,00 €.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg“ vom 22.01.2015 außer Kraft.

ausgefertigt:
Naumburg (Saale)

Siegel

Bernward Küper
Oberbürgermeister